



Amtsgericht Euskirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 02.10.2024, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 128, Kölner Str. 40-42, 53879 Euskirchen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Ülpenich, Blatt 1070,

BV lfd. Nr. 1

56,41/144,28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ülpenich, Flur 4, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 18, Größe: 613 m²

Wohnungsgrundbuch von Ülpenich, Blatt 1071,

BV lfd. Nr. 1

87,87/144,28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ülpenich, Flur 4, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 18, Größe: 613 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

zwei Eigentumswohnungen in teilweise unterkellertem zweigeschossigem Wohnhaus, Baujahr ca. 1910, letzte Sanierung 1986/87, Wohnflächen ca. 60 m² (EG) und ca. 88 m² (OG+DG)

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 28.04.2021 (Bl. 1070) und am 20.05.2022 (Bl. 1071) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

253.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ülpenich Blatt 1070, lfd. Nr. 1 93.400,00 €
- Gemarkung Ülpenich Blatt 1071, lfd. Nr. 1 160.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.